

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in ein Hospiz

§ 2 Anspruchsberechtigte Versicherte

(1) Grundvoraussetzung für die Aufnahme in das Hospiz ist, dass

a) der Hospizgast an einer Erkrankung leidet,

- die progredient verläuft und
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-pflegerische und eine palliativ-medizinische Versorgung notwendig oder von dem Hospizgast erwünscht ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Tagen, Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

b) eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V nicht erforderlich ist und

c) eine ambulante Versorgung im Haushalt, in der Familie, bei Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe eine Versorgung in der jeweiligen Einrichtung nicht ausreicht, weil der palliativ-pflegerische und der palliativ-medizinische und/oder psychosoziale Versorgungsbedarf, der aus der Krankheit resultiert, die Möglichkeiten der bisher Betreuenden regelmäßig übersteigt. (...)

(2) Ein Hospizaufenthalt kommt – sofern die Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 im Einzelfall erfüllt sind – insbesondere bei einer der folgenden Erkrankungen in Betracht:

- onkologische Erkrankung,
- Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
- neurologische Erkrankung,
- chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankungen.

Quelle:

Auszug aus der Rahmenvereinbarung über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13.03.1998, i. d. Fassung vom 31.03.2017 zwischen dem GKV-Spitzenverband Berlin und den Trägern Stationärer Hospize.

An dieser Stelle finden Sie die vollumfänglichen gesetzlichen Kriterien

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/stat_hospizleistung/stat_hospiz/stat_hospizversorgung.jsp